

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 802/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

1. Leonhard S. [REDACTED],
[REDACTED] A [REDACTED] Drive, [REDACTED] Conn.,
2. Regina S. [REDACTED],
[REDACTED] A [REDACTED] Drive, [REDACTED] Conn.,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister in Wiesbaden,
Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 27. April 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Thum und Fortmann beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 28. April 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten tragen die Kläger.

G r ü n d e

Die Auslegung des Schreibens vom 18. Februar 1960 ist Sache des Einzelfalls und wirft keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf.

Der Antrag vom Juni 1966 kann schon deshalb nicht auf § 189 a Abs. 1 ZPO gestützt werden, weil die dort bestimmte Frist verstrichen ist.

Eine Rücknahme des bis dahin nicht substantiierten Anspruchs auf Kutschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit aus medizinischen Gründen haben die Kläger nicht behauptet. Es ist deshalb unschädlich, daß das Berufungsge-

- 3 -

richt nur eine Unterstellung medizinischer Gründe
verneint und allein aus diesem Grund eine Angleichung
nach Art. IV Nr. 2 EEC-Schluss abgelehnt hat (BGH RsW 1973,
162).

Kai

Fuchs



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)